

Inhalt:

1. Vereinsleitung kann für Schaden durch Entzug der Gemeinnützigkeit haftbar gemacht werden
2. Betreiben einer Petitionsplattform als gemeinnütziger Zweck
3. Prüftiefe bei Freistellungsbescheiden

1. Vereinsleitung kann für Schaden durch Entzug der Gemeinnützigkeit haftbar gemacht werden**Führen gravierende Fehler der Vereinsleitung zum Entzug der Gemeinnützigkeit, kann sie für den Schaden haftbar gemacht werden.**

Der Fall betraf einen großen Verein, dessen angestellter Geschäftsführer Honorare für offenkundig nicht erbrachte Leistungen bezahlt hatte. Im Rahmen einer Außenprüfung entzog das Finanzamt dem Verein die Gemeinnützigkeit, weil es einen Verstoß gegen das Selbstlosigkeitsgebot sah. Den Honorarzahungen habe keine entsprechende Dienstleistung der Honorarempfänger gegenübergestanden.

Der Verein verklagte den Geschäftsführer auf Schadensersatz, sowohl bezüglich der Spenden und Anwaltshonorare als auch wegen des Schadens aus dem Verlust der Gemeinnützigkeit. Das Hessische Landesarbeitsgericht (LAG) gab dem Verein Recht und verurteilte den Geschäftsführer in allen genannten Schadensfällen zu Schadensersatz (Urteil vom 16.10.2023, 16 Sa 1733/22).

Hinweis: Vereinsvorstände bzw. Geschäftsführer mit entsprechender Ermächtigung dürfen den Verein in allen Rechtsgeschäften nach außen vertreten. Das bedeutet aber nicht, dass diese Geschäfte im Innenverhältnis nicht genehmigt werden müssen. Nicht genehmigungspflichtig sind nur Geschäfte im „gewöhnlichen Geschäftskreis“. Das sind solche, die vom Vorstand bisher getätigt wurden, ohne dass die Mitgliederversammlung, die darüber Kenntnis hatte, widersprach.

Das LAG sah sowohl eine vertragliche Haftung aus dem Anstellungsverhältnis also auch eine gesetzliche Haftung nach § 823 Abs. 2 BGB.

Die vertragliche Haftung folgt dabei aus § 280 Abs. 1 S. 1 BGB. Nach dieser Vorschrift hat der Schuldner, der eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis verletzt, dem Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens zu leisten.

Das zugrundeliegende Schuldverhältnis ergab sich aus dem Geschäftsführervertrag. Der regelte, dass der Geschäftsführer die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze und der Satzung des Vereins führt. Damit war die Einhaltung der Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts eingeschlossen.

Das LAG stellt dabei klar, dass die Außenvertretungsbefugnis nicht ausreicht, damit der Geschäftsführer eine – haftungsbefreiende – Erlaubnis für sein Handeln hat. Er braucht die Erlaubnis auch im Innenverhältnis.

Hier muss das Handeln des Geschäftsführers stets darauf gerichtet sein, die Interessen des Vereins zu wahren. Das bedeutet, dass er die wirtschaftliche Lage des Vereins im Blick haben muss. Dass die Spenden grundsätzlich gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig waren, genügt nicht. Der Geschäftsführer – so das LAG – hatte die Liquiditätssituation des Vereins nicht berücksichtigt.

Der Geschäftsführer handelte außerdem vorsätzlich. Ihm war bewusst, dass eine derartige umfangreiche Spenden eine Verletzung seiner bestehenden Pflichten aus dem Geschäftsführervertrag darstellen. Dabei musste ihm auch der entstehende Schaden bewusst sein.

Das Gericht sah auch eine Haftung nach § 823 Abs. 2 BGB (gesetzliche Haftung). Danach haftet der Schädiger, wenn er bei Verursachung des Schadens gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt.

Diese Schutzregelung ist in diesem Fall § 266 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs (Untreue). Die dafür erforderlichen Tatbestandsmerkmale waren erfüllt: Der Geschäftsführer hatte die Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen. Diese Befugnis hatte er missbraucht, indem er im Außenverhältnis zwar wirksam, d.h. im Rahmen der ihm eingeräumten Vertretungsmacht handelte, die sich im Innenverhältnis ergebenden Beschränkungen aus § 241 Abs. 2 BGB aber nicht hinreichend beachtete. Dem Verein entstand dadurch ein Vermögensnachteil, der sich unmittelbar aus den treuwidrigen Handlungen ergab.

2. Das Betreiben einer Petitionsplattform kann gemeinnützig sein

Das entschied das Finanzgericht (FG) Berlin-Brandenburg im Fall eines Vereins mit dem Satzungszweck der Förderung des demokratischen Staatswesens (Urteil vom 14.11.2023, 8 K 8198/22).

Das Finanzamt hatte die Auffassung vertreten, dass der Verein mit der Petitionsplattform nicht seinen steuerbegünstigten Zweck verfolge. Eine Petitionsplattform diene nur dann der Förderung des demokratischen Staatswesens, wenn es sich um Petitionen im Sinne von Art. 17 Grundgesetz handle. Gegen den entsprechenden Bescheid des Finanzamts klagt der Verein und bekam vor dem FG Recht.

Nach Auffassung des Gerichts ist „das demokratische Staatswesen“ im Sinne einer Orientierung an grundrechtlich verbürgten Prinzipien, Rechten und Werten auszulegen. Dazu gehört insbesondere die Förderung der Ausübung der grundgesetzlich verbürgten Grundrechte, wie im Streitfall der Meinungsfreiheit, sowie der Förderung allgemeiner demokratischer Teilhabe, die sich aus dem Demokratieprinzip ergibt. Dabei sind nicht nur Petitionen nach Art. 17

Grundgesetz begünstigt. Das würde den Begriff des „demokratischen Staatswesens“ zu sehr verengen.

Zwar bestand die Tätigkeit des Vereins zunächst in der Zurverfügungstellung der Plattform. Dazu gehört aber auch, dass er dazu Leitfäden, FAQ und Schulungsvideos erstellte und zum Abruf verfügbar machte.

Die eigentliche Fördertätigkeit lag aber in der Unterstützung der aktiven Nutzer der Plattform. Damit lag eine aktive unmittelbare Förderung von Meinungsäußerung und demokratischer Teilhabe vor, die die einzelnen Nutzer ermutigen und stärken soll. Außerdem hatte der Verein nicht nur die Plattform „betrieben“, sondern über das Vorhalten einer üblichen Social-media-Plattform hinaus Aktivitäten entfaltet.

Die Offenheit der über die Plattform verfolgten Ziele und Zwecke – so das FG – führte gerade nicht dazu, dass keine Förderung des demokratischen Staatswesens mehr vorliegt. Der Verein hat vielfältige Kampagnen über die Plattform gestartet. Er war also offen für sämtliche – nicht rechts- oder gar verfassungswidrige – Anliegen. Der Verein hat sich die Inhalte der Petenten (Kampagnenstarter) nicht zu eigen gemacht hat.

Die Themen der einzelnen Kampagnen waren gerade nicht Gegenstand der inhaltlichen Arbeit. Dass die Kampagnen auch Einzelinteressen verfolgt hatten (z.B. die Nichtabschiebung konkreter Personen in einen Herkunftsstaat, die Wiederaufnahme konkreter Strafprozesse etc.), ist unerheblich, weil die Tätigkeit des Vereins sich gerade nur auf die „Vorstufe“ der Meinungsäußerung zur Zielerreichung begrenzte. Er bestärkte damit Bürger darin, öffentlich ihre Ziele zu vertreten, zu verbreiten und die Masse in der Öffentlichkeit zu erreichen.

3. Prüftiefe bei der Satzungsfestellung

Nach § 60a Abs. 6 AO kann das Finanzamt bei der satzungsmäßigen Feststellung der Gemeinnützigkeit auch Erkenntnisse heranziehen, die über die bloße Satzungsprüfung hinausgehen. Für neu gegründete Vereine kann das problematisch sein, wie ein Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg zeigt (Urteil vom 14.11.2023, 8 K 8198/22).

Der Fall betraf einen Verein mit dem Satzungszweck der Förderung des demokratischen Staatswesens. Der Satzungszweck sollte u.a. erfüllt werden durch die öffentliche Diskussion rechtlicher, insbesondere verfassungsrechtlicher Fragen und die Veröffentlichung von Erklärungen, mit denen Demokratie und Rechtsstaatlichkeit gestärkt werden. Der Verein beantragte beim Finanzamt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit nach § 60a AO.

Auf seiner Internetseite hatte der Verein Beiträge veröffentlicht, bei denen das Finanzamt keinen Satzungsbezug sah. Weil sich der Verein nach seiner Auffassung seit seiner Gründung fast ausschließlich mit solchen Themen beschäftigte und zudem einseitig, verweigerte es die Anerkennung der Gemeinnützigkeit.

Vereinsknowhow.de – Vereinsinfobrief Nr. 466 – Ausgabe 1/2024 – 24.01.2024

Aktuelle Informationen für Vereine und gemeinnützige Organisationen
Ein Service von **vereinsknowhow.de** und **bnve e.V.**

Nach Auffassung des FG regelt § 60a Abs. 6 AO einen Ausnahmefall. Regelmäßig ist im Rahmen der Satzungsprüfung das Einbeziehen der „tatsächlichen Geschäftsführung“ ohne konkreten Anlass nicht erforderlich.

Aus § 60a Abs. 6 Satz 1 AO ergibt sich aber nach Auffassung des FG keine eingeschränkte Prüfungstiefe. Deswegen sind Prüfungsmaßstab für die „tatsächliche Geschäftsführung“ keineswegs nur „ordnungsmäßige Aufzeichnungen über ihre Einnahmen und Ausgaben“.

Das FG hielt die genannten Erkenntnisse des Finanzamt zur tatsächlichen Geschäftsführung des Vereins für hinreichend. Der Verein verfolgte den Zweck der Förderung des demokratischen Staatswesens nämlich nicht ausschließlich.

Dieser Satzungszweck gebe keinen Raum, konkrete Problemfelder der Tagespolitik durchsetzen zu wollen. Damit lagen gerade Anhaltspunkte im Sinne von § 60a Abs. 6 AO vor, dass keinerlei besondere Förderungstätigkeit in Bezug auf das demokratische Staatswesen verfolgt wurde.

Die Auffassung des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg ist für neu gegründete Organisationen problematisch. Danach könnte die Anerkennung der Gemeinnützigkeit schon dann verweigert werden, wenn irgendwie erkennbar ist, dass die Einrichtung (auch) satzungsfremde Zwecke betreibt.

Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie **einzelne** unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf www.vereinsknowhow.de.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Werben im Vereinsinfobrief:** Infos zu Preisen und aktueller Abonnentenzahl unter www.vereinsknowhow.de/werbung.htm

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben: Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl